

54. Ist der Grundeigentümer befugt, die Wasseradern, welche die auf seinem Grundstücke entspringende Quelle eines Privatflusses speisen, unterirdisch abzuleiten, bevor das Wasser in der Quelle zu Tage tritt?

V. Civilsenat. Ur. v. 26. Juni 1886 i. S. Stadt F. (Bekl.) w. H. R. (Kl.)
Rep. V. 54/86.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Verwaltung der Stadt F. hat zum Zwecke der Versorgung der Stadt mit Trinkwasser die im städtischen Walde ermittelten unterirdischen Wasseradern in einen Stollen geleitet und dadurch eine in dem Walde entspringende Quelle, deren Wasser als Bach in geregelter Lauf abfloß, zum Versiegen gebracht. Der Bach mündete in den Grümbach. Der Kläger, Besitzer eines Triebwerkes am Grümbach, hielt sich durch den verminderten Wasserzufluß für benachteiligt und beantragte, auf Grund der §§. 1. 13 des preuß. Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 die Stadtgemeinde F. zu verurteilen, das durch ihre Anlage abgeleitete Wasser in den Bachlauf zurückzuleiten, bevor derselbe seinen, des Klägers, Uferbesitz erreiche. Der erste Richter wies die Klage ab, der Berufungsrichter verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage.

Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung gegen das Urteil erster Instanz zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Berufsrichter stützt seine Entscheidung auf folgende Ausführung.

Diejenige Quelle, deren Wasser in ein fest begrenztes Bett abfließe, sei ein Bestandteil des solchergestalt sich bildenden Privatflusses; das an sich anzuerkennende Eigentum und freie Verfügungsrecht des Grundeigentümers an einer solchen Quelle unterliege den durch das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 begründeten Beschränkungen. Dieses Gesetz gebe (§. 1) allen Uferbesitzern ein Recht auf Benutzung des Wassers eines an ihren Grundstücken vorbeifließenden Privatflusses und habe, um die Ausübung dieses aus dem Eigentume an den Ufern hergeleiteten Rechtes zu ermöglichen oder zu sichern, eine Ableitung des Wassers nur unter der im §. 13 Abs. 2 bezeichneten Bedingung der Zurückleitung für zulässig erklärt. Hierin werde dadurch nichts geändert, daß die Ableitung des der Quelle entströmenden Wassers durch eine unterirdische Anlage erfolge. Die unterirdische Wasserader sei ein Teil des der Quelle entströmenden Wassers; durch Abgrabung derselben werde das Recht des unterhalb liegenden Uferbesitzers in gleicher Weise beeinträchtigt, wie durch eine über der Erde angebrachte Ableitung des schon zu Tage getretenen Wassers. — Wenn der Fluß in seinem oberen Laufe aus mehreren Armen (Haupt- und Nebenarmen) bestehe, so müsse, damit der Zweck des Gesetzes erreicht werde, der Unterliegende auch der Ableitung des Wassers aus einem Nebenarme widersprechen können, wenn ihm dadurch Wasser entzogen werde, dessen Benutzung ihm früher möglich war.

Dem Berufsrichter ist darin beizutreten, daß eine Quelle, deren Wasser sofort in geregelter, über die Eigentumsgrenzen des Quellgrundstückes sich fortsetzenden Laufe abfließt, ein Teil des Flusses ist und denselben Rechtsnormen, wie dieser, unterliegt. Dieser Satz ist nicht allein in der Rechtsprechung beständig angenommen worden, sondern findet auch im Gesetze vom 28. Februar 1843 selbst seinen Ausdruck, indem der §. 1 desselben sagt:

Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen, sowie Seen, welche einen Abfluß haben) ist . . . berechtigt . . . Nicht minder ist es richtig, daß es für die, gesetzlich dem oberhalb liegenden Uferbesitzer auferlegten Beschränkungen in der Ableitung des Wassers gleichgültig ist, ob diese Ableitung in horizontaler Richtung

(oberirdisch) oder in vertikaler Richtung (unterirdisch) geschieht; das Reichsgericht hat

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 344

eine unterirdische, die Zurückführung nicht gestattende Ableitung aus dem Flußlaufe auf Grund der §§. 1. 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des damit wesentlich übereinstimmenden Art. 654 Code civil auch dann für unzulässig erklärt, wenn sie nicht absichtlich zum Zwecke der Verwendung des Wassers, sondern nur als Folge von sonstigen Anlagen (Tunnels) eintritt.

Unrichtig aber, und auf erst zu beweisender Voraussetzung beruhend, ist der den Kernpunkt der Entscheidung bildende Satz des Berufungsrichters,

die unterirdische Wasserader sei ein Teil des der Quelle entströmenden Wassers,

und zwar nicht bloß in dieser jedenfalls ungenauen Fassung, sondern auch in dem vom Berufungsrichter zweifellos gemeinten Sinne, daß die unterirdische Wasserader, durch deren Zutagetreten die Quelle sich bildet, ein Teil der Quelle selbst und mit dieser ein Teil des Flusses sei. Der einzige, diesen Gedanken des Berufungsrichters weiter ausführende Satz:

„Durch Abgrabung der unterirdischen Wasserader werde das Recht des unterhalb liegenden Uferbesizers in gleicher Weise beeinträchtigt, wie durch eine oberirdische Ableitung des schon zu Tage getretenen Wassers“,

enthält entweder die gleiche Voraussetzung des erst zu Beweisenden, wenn damit gesagt werden soll, das Recht des unterhalb liegenden Uferbesizers erstrecke sich auf das Wasser, das noch nicht in den zu Tage liegenden Flußlauf, mit Einschluß der Quelle, eingetreten sei; oder er verwechselt eine bloß wirtschaftliche Beeinträchtigung mit einer Rechtsverletzung.

In Wirklichkeit läßt die Annahme des Berufungsrichters sich weder aus dem sprachgebräuchlichen Begriffe des Flusses, als dessen Anfangs- und Endpunkte Quelle und Mündung gelten, herleiten, noch steht ihm eine Vorschrift des positiven Rechtes zur Seite. Die Lehrer des gemeinen Rechtes

vgl. Heim bach in Weiske's Rechtslexikon u. d. W. Wasserrecht S. 192

unterscheiden zwar solche größere Quellen, welche den Anfang eines Baches bilden, von kleineren Quellen, deren Wasser über das Ursprungsgrundstück hinaus sich nicht ergießt, und sie räumen nur an den letzteren dem Eigentümer des Bodens die völlig freie Verfügung ein, während sie sein Verfügungsrecht über erstere, ebenso wie über den Bach selbst, zu Gunsten der Unterliegenden beschränken; sie dehnen aber auch bei den größeren Quellen diese Verfügungsbeschränkungen nicht auf die, die Quelle speisenden, unterirdischen Wasseradern aus, vielmehr ist die fortwährende Geltung derjenigen Entscheidungen der römischen Rechtsquellen unbestritten, welche den Grundeigentümer für befugt erachten, durch Grabungen die Wasseradern, welche den Nachbarn das Wasser zuführen, in andere Wege zu leiten.

Vgl. fr. 24 §. 12. fr. 26 Dig. de damno infecto 39, 2; fr. 1 §. 12.

fr. 21 Dig. de aqua et aquae pluv. 39, 3.

Für das preussische Recht hebt zwar Schöele (Preussisches Wasserrecht, Lippstadt 1860, S. 90) nur hinsichtlich der (geschlossenen) Gewässer, welche keinen Abfluß haben, ausdrücklich hervor, daß Bestimmungen zum Schutze des Bestehens der unterirdischen Wassergänge, welche diesen Gewässern das Wasser zuführen, nicht getroffen seien; er sagt aber nicht, daß für die nicht geschlossenen Gewässer, die Bäche und Flüsse, derartige Bestimmungen beständen. Es würden sich auch bei der mannigfaltigen Art, in welcher die Flüsse durch Zufluß aus dem Zuleitungsgebiete, teils an der Quelle, teils im weiteren Laufe, bald oberirdisch, bald unterirdisch gespeist werden, und bei der Unmöglichkeit, für die bisweilen aus weiter Entfernung herkommenden und weithin sich verzweigenden Wasseradern eine erkennbare Grenze zu finden, solche Bestimmungen gesetzgeberisch kaum fassen lassen. Geht man im Gegenteil davon aus, daß, wenigstens nach den Grundsätzen der preussischen Gesetzgebung, der Eigentümer des Bodens auch Eigentümer, wenngleich nicht des strömenden Wassers, so doch des Flußbettes der Privatflüsse und demnach zur Verfügung über das fließende Wasser zunächst berechtigt ist,

vgl. z. B. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 644; Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 148,

so ergibt sich, daß die positiv gesetzlichen Beschränkungen in der Verfügung über das Wasser des Flusses einer ausdehnenden Anwendung ohne Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz von der Freiheit des

Eigentumes nicht fähig sind. Insbesondere muß in Ermangelung positiver Vorschriften das Wasser, welches noch nicht durch seinen Eintritt in einen Fluß oder in dessen Quelle den für diese geltenden gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist, als Gegenstand der freien Verfügung des Grundeigentümers angesehen werden, und es finden darauf die Vorschriften der §§. 26 flg. A.L.R. I. 8 volle Anwendung, so daß nur eine, lediglich in der Absicht der Kränkung eines anderen unternommene Verfügung darüber als unstatthaft erscheinen würde (§. 28 das.). Daß wirtschaftlich die Verfügung des Grundeigentümers über das unterirdische Wasser den gleichen Erfolg für die Besitzer des Flußufers haben kann, wie die Ableitung des in den Fluß bereits eingetretenen Wassers, darf auf die rechtliche Beurteilung keinen Einfluß üben. Ähnliches kommt bei allen Verührungen des Eigentumes verschiedener Personen häufig vor und ist eine notwendige Folge des Grundsatzes, daß jedes Eigentum und jedes Recht seine Begrenzung findet in dem gleichen Rechte der Anderen.

In der Anwendung auf Brunnen ist denn auch das Verfügungsrecht jedes Grundeigentümers über das in seinem Grundstücke vorfindliche Wasser, selbst wenn durch seine Verfügung den Nachbarn das Wasser entzogen wird, durch besonderen Ausspruch des Gesetzes bestätigt, und die Wissenschaft und Rechtsprechung haben dieses Recht stets anerkannt.

Vgl. Erf. des R.G.'s in Civilf. vom 9. Januar 1883, preuß. J.M.Bl.

§. 353, und dort angeführte Schriftsteller und Vorentscheidungen. Insbesondere in der Anwendung auf die Ableitung solchen unterirdischen Wassers, durch welches eine benachbarte Quelle gespeist wurde, hat das Reichsgericht dieses Verfügungsrecht anerkannt für das Gebiet des rheinischen (badischen) Rechtes.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 368.

Für das Gebiet des gemeinen Rechtes, und zwar in bezug auf einen den Entstehungspunkt eines Flußlaufes bildende Quelle, hat schon das vormalige preußische Obertribunal in gleichem Sinne entschieden,

vgl. Erkenntnis vom 28. November 1878 in Seuffert's Archiv Bd. 34 Nr. 267 (entsprechend auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 183),

und es liegt zu einer abweichenden Entscheidung für das Gebiet des preußischen Landrechtes keine Veranlassung vor. Namentlich kann es

auch keinen Unterschied machen, ob die Abgrabung geschieht auf demselben Grundstücke, auf welchem die Quelle entspringt, oder auf einem anderen, in dem Zuflußgebiete der Quelle liegenden Grundstücke — eine Unterscheidung, welche ohnehin durch Abveräußerung eines Theiles des Quellgrundstückes jederzeit außer Anwendung gesetzt werden könnte.

Die abweichenden Entscheidungen, durch welche Bergbautreibende zur Entschädigung für unterirdische Wasserentziehung verurteilt worden sind, beruhen auf besonderer Vorschrift des Bergrechtes

vgl. Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 148 und für älteres Recht Plenarbeschluß des preußischen Obertribunales vom 18. April 1843 in Entsch. desselben Bd. 9 S. 101

und erleiden auf andere Verhältnisse keine Anwendung.“